

Förderschwerpunkt Lernen	
Grundstufe (Klasse 1-4)	Mittel- und Berufsorientierungsstufe
keine Noten, reines Verbalzeugnis	Noten in allen Unterrichtsfächern, zusätzlich verbale Beurteilungen in <ul style="list-style-type: none"> - Mathematik - Deutsch - Sozialverhalten - Arbeitsverhalten - Berufsorientierung - Arbeitslehre

Bei einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird ein reines Verbalzeugnis auf der Grundlage der im Förderplan genannten Kompetenzbereiche erstellt.

Ende durch folgende Formulierung deutlich gemacht werden: Auf der Grundlage dieses individuellen Förderplanes wird deutlich, dass für (Vorname Nachname) ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt XY besteht.

6. Materialanschaffungen

Budget für inklusive Maßnahmen

Jede allgemeinbildende Schule bekommt vom Stadtschulamt ein Budget für inklusive Maßnahmen (Titel: integrative Maßnahmen) zugewiesen. Davon können Arbeits- und Fördermaterialien für Schüler/-innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung angeschafft werden.

Lernmittelfreiheit

Schüler/-innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die inklusiv beschult werden, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags an der allgemeinbildenden Schule wie Schüler/-innen der Förderschule berechnet.

INKLUSIVE BESCHULUNG



Inklusive Beschulung bedeutet, dass Schüler/-innen mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen gemeinsam mit allen anderen Schüler/-innen unterrichtet werden.

„Schulen mit einer inklusiven Schulkultur sind bestrebt, alle Schülerinnen und Schüler, die sie aufgenommen haben, bestmöglich zu fördern, sie bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen dadurch die aktive und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.“

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/inklusion>

5. Förderplan

Bereits im Vorfeld der Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung muss ein Förderplan vorliegen.

Bei Schüler/-innen mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist der Förderplan die Grundlage für die Auswahl der aktuellen Lerninhalte und -ziele.

Das Schreiben des Förderplans sollte unter Beteiligung aller unterrichtenden Lehrkräfte erfolgen; federführend ist meist die Klassenlehrkraft. Die BFZ-Lehrkraft sollte hierbei beraten und unterstützen. Laut rechtlicher Grundlage müssen auf dem aktuellen Lernstand aufbauende Fördermaßnahmen und -ziele sowie verantwortliche Lehrkräfte im Förderplan aufgeführt werden (VOSB §5 (1)).

Zurzeit arbeitet jede Schule mit einem individuellen Förderplanformular.

Ein Förderplan muss mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz besprochen und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben werden (VOSB § 5 (3)). Termine für die Erstellung und Aktualisierung der Förderpläne werden schulintern festgelegt.

Im Förderplan muss ein Fortbestehen des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung deutlich werden. Dies kann am

1. Schulrechtliche Grundlage der inklusiven Beschulung

Nach Hessischem Schulgesetz (§49, 54) werden zunächst alle Kinder an der zuständigen allgemeinbildenden Schule angemeldet.

Bei vorliegendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Inklusive Beschulung
- Besuch der Förderschule

Rechtliche Grundlagen zur inklusiven Beschulung finden sich im Hessischen Schulgesetz und werden in verschiedenen Verordnungen näher ausgestaltet.

Im Folgenden findet sich ein Überblick der wichtigsten Paragraphen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Hessisches Schulgesetz (HSchG)

7. Abschnitt – Sonderpädagogische Förderung (§49-55)

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

3. Teil: Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

- Erster Abschnitt: Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- Zweiter Abschnitt: Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule
- Fünfter Abschnitt: Abschlüsse und Zeugnisse bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Nachteilsausgleich ist nur bei lernzielgleicher Beschulung möglich (VOGSV §7).

2. Möglichkeiten der Umsetzung der inklusiven Beschulung

In Anlehnung an die VOSB sind insbesondere folgende Unterrichtsformen für die Umsetzung inklusiver Beschulung geeignet:

1. das Projektlernen,
2. die Binnendifferenzierung,
3. die Tagesplan- und Wochenplanarbeit,
4. die freie Arbeit,
5. die Einzel- oder Kleingruppenarbeit.

Angebote von BFZ-Lehrkräften im Rahmen des Inklusiven Unterrichts können u.a. sein:

- Beratung vor der Einschulung
- lernbegleitende Diagnostik
- bedarfsgerechte Förderung innerhalb und außerhalb der Klasse von einzelnen SuS oder Kleingruppen
- Doppelbesetzungen/Team-Teaching/Unterrichtsbegleitung (Achtung: feste Koordinationszeiten für Team-Teaching, etc. sind derzeit im Stundenkontingent nicht vorgesehen)
- kollegiale Fallbesprechung und Beratung
- Unterstützung bei der
 - Auswahl und Beschaffung geeigneter Arbeitsmaterialien
 - Differenzierung der Lerninhalte für den Unterricht
 - Differenzierung von Klassenarbeiten entsprechend des binnendifferenzierten Unterrichtsangebots
 - Förderplanarbeit
 - Auswahl angestrebter Lernziele (aufbauend auf Lehrplan bzw. Richtlinien)
 - Elternarbeit und –beratung
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
 - Unterstützung bei der Erstellung der Zeugnisse

3. Unterschiedliche Förderschwerpunkte

Die einzelnen Förderschwerpunkte sind im HSchG §50 aufgelistet und in der VOSB §7 näher erläutert.

Übersicht der Förderschwerpunkte	
Lernzielgleiche Unterrichtung	Lernzieldifferente Unterrichtung
<ul style="list-style-type: none"> - Emotionale und soziale Entwicklung - Hören - Körperliche und motorische Entwicklung - Kranke - Sehen - Sprache 	<ul style="list-style-type: none"> - Lernen - Geistige Entwicklung

Anmerkung

Liegt bei einem Schüler oder einer Schülerin ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten vor und weicht einer davon von den Zielsetzungen der allgemeinen Schule ab, so legt dieser den Bildungsgang fest.

Beispiel: Ein Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen muss im Bildungsgang Lernen unterrichtet werden.

Besonderheiten verschiedener Förderschwerpunkte

Eigene Bildungsgänge	
Förderschwerpunkt Lernen	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
Lehrplan für die Schule für Lernhilfe vom 1. Februar 2009	Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013
<ul style="list-style-type: none"> • eigene Lerninhalte und -ziele (basierend auf dem individuellem Förderplan) • eigene Zeugnisse (VOSB § 22 (3), §23) • eigener Schulabschluss (VOSB § 23 (5)) 	

4. Zeugnisse

Zeugnisse bei lernzielgleichen Förderschwerpunkten

Bei lernzielgleichen Förderschwerpunkten wird das Zeugnis der allgemeinen Schule ohne einen Hinweis auf den vorhandenen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ausgestellt.

Zeugnisse bei den Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung

Federführend für das Schreiben der Zeugnisse und der verbalen Beurteilungen ist die Lehrkraft der allgemeinen Schule. BFZ-Lehrkräfte können beratend tätig werden. Ein Versetzungsvermerk entfällt.